

Aktenzeichen:

32 C 189/10

Verkündet am 25.08.2010

_____ als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



7U3690

Amtsgericht Speyer

IM NAMEN DES VOLKES

Endurteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

1. _____

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

2. _____

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

ße 10, 59071 Hamm

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Speyer durch den Richter am Amtsgericht _____ auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.08.2010 für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Speyer vom 18.06.2010 wird aufrechterhalten.
2. Die Beklagten tragen als Gesamtschuldner die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe des jeweils zur Vollstreckung kommenden Betrages fortgesetzt werden.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt mit vorliegender Klage restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, der sich am 16.12.2009 in Römerberg ereignete.

Der Beklagte zu 1) als Versicherungsnehmer der Beklagten zu 2) hatte den Unfall schuldhaft verursacht.

Die Klägerin ließ die Reparatur ihres Fahrzeuges Marke Mazda bei der [REDACTED] [REDACTED] wo sie es auch erworben gehabt hatte, vornehmen.

Ab 17.12.2009 mietete die Klägerin für die Dauer von 23 Wagen bei der Fa. [REDACTED] [REDACTED] gemäß deren Rechnung vom 09.01.2010 einen in die selbe Mietwagengruppe (4) einzustufenden Pkw zu einem Gesamtpreis von 3.289,16 €. Auf den Inhalt der Rechnung (Bl. 57 d.A.) wird im Weiteren Bezug genommen.

Das Mietfahrzeug wurde der Klägerin auf dem Betriebsgelände der [REDACTED] übergeben und nach Beendigung der Reparatur dort abgeholt.

Die Beklagte zu 2) leistete auf die Mietwagenkosten eine Teilzahlung von 1.347,08 €. Den Differenzbetrag in Höhe von 1.942,08 €, den ihr Prozessbevollmächtigter mit Schreiben vom 01.02.2010 vergeblich angemahnt hatte, verfolgt die Klägerin einschliesslich ihr insoweit entstandener vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten und weiterer Rechtsanwaltskosten für die Einholung einer Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung mit vorliegender Klage.

Die Fa. [REDACTED] hatte die Klägerin mit Schreiben vom 04.03.2010 zur Zahlung der ausstehenden Mietwagenkosten unter Fristsetzung zum 18.03.2010 angemahnt.

Im wesentlichen bringt die Klägerin vor,

die berechneten Mietwagenkosten seien nicht überhöht. Der erforderliche Herstellungsaufwand lasse sich auch auf der Basis der Schwacke-Liste ermitteln.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 1.942,08 € nebst 5 Prozentpunkten über dem amtlichen Basiszinssatz seit 28.01.2010 zu zahlen,
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 229,55 € an vorgerichtlichen Anwaltskosten zu zahlen,
3. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 155,30 € zu zahlen.

Gemäß diesem Antrag ist gegen die Beklagten am 16.06.2010 Versäumnisurteil ergangen. Gegen dieses den Beklagten am 19. bzw. 21.06.2010 zugestellte Versäumnisurteil haben die Beklagten am 23.06.2010 Einspruch einlegen lassen.

Die Klägerin beantragt jetzt,

das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

Die Beklagten beantragen,

unter Aufhebung des Versäumnisurteils die Klage abzuweisen.

Die Beklagten machen geltend,

die berechneten Kosten seien nicht angemessen und ortsüblich. Die Klägerin habe als Geschädigte vor Anmietung auch keine weiteren Angebote eingeholt, obgleich sie hierzu verpflichtet gewesen sei. Die Schwacke-Liste dürfe nicht als Schätzungsgrundlage herangezogen werden, wie von verschiedenen Gerichten bereits entschieden worden sei. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten seien nicht erstattungsfähig.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der form- und fristgerechte Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil führt in der Sache nicht zum Erfolg.

Die Klägerin kann von den Beklagten die Erstattung der ihr entstandenen Mietwagenkosten gemäß Rechnung der Fa. [REDACTED] vom 09.01.2010 verlangen, also unter Berücksichtigung der vorgerichtlichen Regulierung im Betrag von 1.347,08 € noch in Höhe von 1.942,08 €.

Nach § 249 Abs. 2 BGB kann der Geschädigte als Herstellungsaufwand den Ersatz der objektiv erforderlichen Mietwagenkosten verlangen. Als erforderlich sind diejenigen Mietwagenkosten anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung sowie in den Fällen, in denen er die Schadenbeseiti-

gung selbst in die Hand nimmt, nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, sich im Rahmen des ihm zumutbaren von mehreren Möglichkeiten den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen (ständige Rechtsprechung des BGB u.a. vom 09.05.2006 - VI ZR 117/05). Die Erforderlichkeit im vorstehenden Sinn hat der Geschädigte grundsätzlich darzulegen und ggfs. zu beweisen (ebenfalls ständige Rechtsprechung des BGH).

Es bedarf indes nicht der Beantwortung, ob das Vorbringen der Klägerin der vorbezeichneten Maßgabe gerecht wird. Zwar bedeutet der vorgenannte Grundsatz für den Bereich der Mietwagenkosten, dass der Geschädigte von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Fahrzeuges (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen darf. Indes verstößt ein Geschädigter noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadengeringhaltung, weil er ein Kfz zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem "normalen Tarif" teurer ist, so weit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf das Unfallereignis einen gegenüber dem "Normaltarif" höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (vgl. u.a. BGH VersR 07, 1144 und 08, 1370). Diese Frage kann deswegen offen bleiben, weil in der neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung zu diesem Themenkomplex anerkannt ist, dass im Hinblick auf die Überhöhung von Unfallersatztarifen es nicht erforderlich ist, dass der bei der Schadensberechnung nach § 287 ZPO besonders freigestellte Tatrichter für die Überprüfung der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung eines Unfallersatztarifs die Kalkulation eines konkreten Unternehmens in jedem Falle nachvollzieht. Vielmehr kann sich die Prüfung darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung im Unfallgeschäft allgemein einen Aufschlag rechtfertigen, wobei unter Umständen ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Betracht kommt. In Ausübung dieses Ermessens nach § 287 ZPO kann der Tatrichter den Normaltarif auch auf der Grundlage des gewichteten Mittels (Modus) des "Schwacke-Mietpreisspiegels" im Postleitzahlengebiet des Reparaturortes bzw. des Geschädigten ermitteln (BGH VersR 07, 1144. 1286 und 577 sowie VersR 08, 699 und 370, NJW 08, 58; OLG Karlsruhe VersR 08, 92 und NJW-RR 08, 1113; BGB VersR 10, 494 und NJW 10, 1445).

Kann der Geschädigte bei Anmietung die konkrete Anmietungsdauer noch nicht hinreichend sicher prognostizieren, sind bei Ermittlung des "Schwacke-Preises" nicht die Pauschalen für 3 Tage, Woche oder Wochenende zugrunde zu legen, sondern der Tagesmietpreis (LG Frankenthal

vom 23.09.2009 - 2 S 89/09). Hiervon ist vorliegend auszugehen, weil sich die Fertigstellung des Fahrzeuges über die Weihnachtsfeiertage erstreckte und Schwierigkeiten bei der Ersatzteilbeschaffung nicht ausgeschlossen werden konnten.

Nach den Vorgaben des Schwacke-Mietpreisspiegels 2008 für das Postleitzahlengebiet [REDACTED] (Reparaturort) und ein Fahrzeug der Gruppe 4 hätten sich nach dem gewichteten Mittel (Modus) nach dem "Normaltarif" folgende Beträge ergeben:

23 x 89,00 € (Tagessatz)	2.047,00 €
--------------------------	------------

Außerdem sind einem Geschädigten für die Dauer eines Mietwagens die Kosten für eine Vollkaskoversicherung zu erstatten, selbst wenn das verunfallte Fahrzeug nicht über einen Vollkaskoversicherungsschutz verfügt (BGH NJW 05, 1041). Diese Kosten belaufen sich laut der Nebenkostentabelle für ein Fahrzeug der Gruppe 4 auf

23 x 22,00 €	506,00 €
--------------	----------

Nicht anders verhält es sich mit den Kosten für Winterreifen. Insoweit schließt sich das erkennende Gericht der Rechtsauffassung des LG Landau im Urteil vom 09.07.2007 (4 O 8/07) an, wonach im Hinblick darauf, dass im Mietzeitraum (Dezember und Januar) winterliche Straßenverhältnisse nicht ausgeschlossen werden können, ein entsprechender Zuschlag als gerechtfertigt angesehen werden kann.

Diese Kosten beziffern sich laut Nebenkostentabelle für ein Fahrzeug der Gruppe 4 auf

23 x 15,00 €	345,00 €
--------------	----------

Ebenfalls sind die Kosten für einen Zweitfahrer erstattungsfähig, die sich nach der Nebenkostentabelle belaufen auf

23 x 20,00 €	460,00 €
--------------	----------

Nicht anders verhält es sich mit den Kosten für die Zustellung und Abholung eines Mietfahrzeuges, wenn dem Geschädigten tatsächlich das Fahrzeug gebracht und dort nach erfolgter Reparatur seines eigenen Fahrzeuges wieder abgeholt worden war.

Ein hinreichendes Bestreiten der Beklagten liegt insoweit nicht vor.

Insoweit ergeben sich Kosten von

2 x 25,00 € 50,00 €.

Die Gesamtkosten berechnen sich nach Schwacke 2008 damit auf einen Betrag von 3.408,00 €.

Demgegenüber hat die Fa. [REDACTED] lediglich Mietwagenkosten in Höhe von 3.289,16 € errechnet, so dass eine Unterschreitung des Schwacke-Tarifs vorliegt.

Demnach kann auch dahinstehen ob von der Fa. [REDACTED] berechnete Zusatzkosten für die Überlassung eines Fahrzeuges mit Automatikgetriebe als erstattungsfähig angesehen werden können. Ebenso kann die Frage offen bleiben, ob ein unfallbedingter Zuschlag von 20%, wie von der Fa. [REDACTED] in Ansatz gebracht, als gerechtfertigt angesehen werden kann.

Im übrigen spricht der Umstand, dass sich unter Zugrundelegung der verschiedenen Berechnungsmethoden des Fraunhofer-Instituts geringere Pauschalen ergeben, nicht gegen die Richtigkeit der Schwacke-Erhebung. Ungeachtet der vielfach geäußerten Bedenken gegen die Unparteilichkeit der von der Versicherungswirtschaft in Auftrag gegebenen Fraunhofer-Erhebung darf nicht übersehen werden, dass für die Frage der Erforderlichkeit der Kosten für ein Mietfahrzeug auf den dem Geschädigten zugänglichen örtlich relevanten Markt abzustellen ist und die in der Schwacke-Liste vorgenommene Bewertung eines grössere Differenzierung nach den ersten drei Postleitzahlenstelle enthält. Die Erhebungen des Fraunhofer-Instituts differenzieren maximal nach den beiden ersten Stellen der Postleitzahlen, so dass die Gefahr besteht, dass regionale Besonderheiten nicht ausreichend berücksichtigt werden. Letztlich hat auch der BGH in einer

jüngeren Entscheidung vom 19.04.2010 (VI ZR 112/09 = VersR 10,494) die Ermittlung der erforderlichen Mietwagenkosten auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels nicht beanstandet (LG Frankenthal vom 26.05.2010 - 2 S 3/10).

Demnach kann auch dahinstehen, ob die Klägerin in ihrer individuellen Situation bei anderen Unternehmen einen Ersatzwagen hätte günstiger anmieten können. Soweit sich die Beklagten auf eine Tarifrfrage bei der Fa. █████ beruft, ist die auf diesem Wege erlangte Auskunft ohnehin ohne Belang, weil die Anfrage nicht auf den hier fraglichen Vermietungszeitraum bezogen ist, sondern vom 07.07.2010 datiert. Überdies ist nicht dargetan, ob die Anfrage von vorneherein auf eine Vermietung von 23 Tagen beschränkt worden war, weil nicht ersichtlich ist, dass die Klägerin von einer festen Mietzeit ausgehen konnte und durfte. Bekanntermaßen wird im übrigen einem Kunden, der nach einem Unfall ohne vorherige Reservierung nach einem Ersatzfahrzeug ohne eine im vorhinein verbindlich festgelegte Mietdauer nachfragt, lediglich ein höherer Tarif angeboten (LG Frankenthal vom 30.05.2007 - 2 S 354/06).

Die Klägerin kann als Teil ihres Schadensersatzanspruchs aus dem Unfallgeschehen auch die Erstattung der ihr entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten für die Geltendmachung der offenen Mietwagenkosten verlangen. Den insoweit in Ansatz gebrachten Betrag von 229,55 € haben die Beklagten der Höhe nach nicht beanstandet. Soweit sie einwenden, der Klägerin seien diese Kosten durch ihre Rechtsschutzversicherung erstattet worden, handelt es sich um ein pauschales und unsubstantiiertes und damit nicht berücksichtigungsfähiges Vorbringen.

Die Klägerin hat schliesslich auch einen Anspruch auf Ersatz der ihr für die Einholung der Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers entstandenen Anwaltskosten.

Zu den ersatzpflichtigen Aufwendungen eines Geschädigten zählen grundsätzlich auch die durch das Schadensereignis erforderlich gewordenen Rechtsverfolgungskosten. Allerdings hat der Schädiger nicht schlechthin alle durch das Schadensereignis adequat verursachten Rechtsanwaltskosten zu ersetzen, sondern nur solche, die aus Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmässig waren (BGHZ 127, 348). Teil der Schadensabwicklung ist auch die Entscheidung, den Schadenfall einem Versicherer zu melden. Ist es aus Sicht des Geschädigten erforderlich, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, so gilt dies grundsätzlich auch für die Anmeldung des Versicherungsfalles bei dem eigenen Versicherer. Auch

die dadurch anfallenden Rechtsverfolgungskosten können ersatzfähig sein, wenn sie adequat kausal auf dem Schadensereignis beruhen und die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe unter den Umständen des Falles erforderlich war (vgl. BGH NJW 06, 1065).

Danach können grundsätzlich auch die Kosten für die Einholung einer Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Ersatz restlicher Reparaturkosten oder Mietwagenkosten, einer Nutzungsausfallentschädigung sowie einer restlichen Auslagenpauschale wegen Beschädigung eines Kraftfahrzeuges bei einem Verkehrsunfall zum erstattungsfähigen Schaden gehören; denn die hierdurch entstehenden Aufwendungen dienen im Ergebnis allein dem Ausgleich des von dem Geschädigten zu ersetzenden materiellen Schadens und nicht etwa der Erlangung versicherungsrechtlicher Leistungen, die den vom Unfallverursacher zu erbringenden Ersatzleistungen nicht entsprechen (BGH aaO).

Die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe war vorliegend auch erforderlich, weil sich die Beklagte zu 2) hinsichtlich der Höhe der auszugleichenden Mietwagenkosten teilweise streitig gestellt hat. Die Klägerin muss sich daher nicht darauf verweisen lassen, dass sie selbst bei ihrer Rechtsschutzversicherung um Deckungsschutz hätte nachsuchen können, zumal die Problematik der Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten von den Gerichten unterschiedlich beurteilt wird und insoweit fachlicher anwaltlicher Rat unabdingbar ist.

Bei der Einholung der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung handelt es sich im Verhältnis der Klägerin zu ihren Prozessbevollmächtigten um eine besondere Angelegenheit im Sinne von § 15 RVG (vgl. Gerold/Schmidt, RVG, 19. Aufl., § 19 Rn. 25), für die der Rechtsanwalt eine Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 WRVG zuzüglich Auslagenpauschale (Nr. 7200 WRVG) und Mehrwertsteuer beanspruchen kann (vgl. Gerold/Schmidt, Rn. 29).

Der für die Berechnung der Anwaltsgebühren maßgebliche Streitwert entspricht den voraussichtlichen Kosten einer Deckungsschutzklage, also den aller Voraussicht nach entstehenden beiderseitigen Rechtsanwaltskosten sowie den Gerichtskosten für eine Instanz (vgl. Schneider/Herget, 12. Aufl., Rn. 5944). Die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten der Deckungsschutzklage hängen wiederum vom Streitwert der Deckungszusage ab. Diese bemisst sich vorliegend nach den nicht regulierten Mietwagenkosten im Betrag von 1.942,08 €.

Für die Rechtsanwaltsgebühren ist somit eine 1,3 Verfahrensgebühr (Nr. 3100 WRVG) sowie ei-

ne 1,2 Terminsgebühr (Nr. 3104 VVRVG) nebst Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer zu berücksichtigen. Insoweit ergibt sich der von der Klägerin berechnete Betrag von 419,48 €. Bei anwaltlicher Vertretung auf beiden Seiten entstehen folglich Rechtsanwaltskosten in Höhe von 838,96 € zuzüglich Gerichtskosten von 219,00 €. Der Streitwert, der für die Berechnung der für die Einholung der Deckungszusage entstehenden Geschäftsgebühr maßgeblich ist, beläuft sich demnach auf einen Betrag von 1.057,96 €. Aus diesem Streitwert errechnen sich die Rechtsanwaltskosten für die Deckungszusage bei Ansatz einer 1,3 Gebühr zuzüglich Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer auf 155,30 €.

Der Zinsanspruch der Klägerin folgt aus §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 2 ZPO.


Richter am Amtsgericht